Stellungnahme

im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien (Frist: 12.09.2025)

Die Deutsche Sportjugend (dsj) ist die Jugendorganisation im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) und bündelt die Interessen von über 10 Millionen Mitgliedschaften von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Alter bis 27 Jahren. Damit ist die dsj der größte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendverband in der Bundesrepublik Deutschland.

Die dsj bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Sie begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf und die darin verankerte Ergänzung des § 24 Absatz 4 SGB VIII, die im Rahmen der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung am 1. August 2026 in Kraft treten wird. Ziel der Regelung ist es, auch die Ferienangebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII im Bereich des Ganztags zu stärken und diese als unmittelbar rechtsanspruchserfüllend anzuerkennen. Diese systematische, ausdrückliche Einbeziehung der Angebote der Jugendarbeit in den Ferienzeiten ist ein wichtiger Schritt, um flächendeckend die Bildungs-, Betreuungs- und Teilhabechancen von jungen Menschen zu erweitern.

Die dsj nimmt als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu folgenden Punkten Stellung:

1. Rechtliche Verankerung in § 11 SGB VIII

Die Jugendarbeit ist nach § 11 SGB VIII ein eigenständiges Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Der neu einzufügende Satz 4 setzt voraus, dass neben den öffentlichen Trägern nur solche freien Träger der Jugendhilfe anspruchserfüllende Angebote machen können, welche nach § 75 SGB VIII anerkannt sind. Es ist aus Sicht der dsj deshalb unerlässlich, dass dieser Aspekt auch im Kontext von Ganztags- und Ferienangeboten klar erkennbar bleibt.

2. Anerkennung der Angebote des organisierten Kinder- und Jugendsports als außerschulische Kooperationspartner

Die dsj begrüßt eine eindeutige, rechtsanspruchserfüllende Anerkennung und strukturelle Einbindung von Ferienangeboten der Jugendarbeit als gleichberechtigte Kooperationsangebote. Sportvereine und andere Träger der Jugendarbeit verfügen über jahrzehntelange erprobte Erfahrungen in der Gestaltung von Ferienprogrammen sowie in der ganzheitlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen. Diese Expertise wird durch diese klare Regelungen verstärkt und gesichert. Ein Querverweis auf die Funktion öffentlicher Träger in der Begründung i. S. d. § 4 SGB VIII erscheint uns zudem hilfreich, um den Vorrang von Angeboten freier Träger zu untermauern.

3. Gute Verzahnung und Netzwerkarbeit

Qualitativ hochwertige Ferienangebote im Rahmen des Ganztags gelingen nur durch eine gute Verzahnung von Schule, Jugendhilfe und zivilgesellschaftlichen Partnern. Bestehende Netzwerke im Sozialraum, in denen Sportverbände und -vereine mit weiteren Bildungsakteuren zusammenarbeiten, gilt es zu nutzen und auszubauen. Deshalb sollte der Referentenentwurf verdeutlichen, dass Kooperationen mit außerschulischen Bildungspartnern, wie z.B. Sportverbänden und -vereinen, bevorzugt, verlässlich gefördert sowie koordiniert werden.

4. Öffnung in den Sozialraum

Im Rahmen des Ganztags sind Ferienangebote der Jugendarbeit Teil der Lebenswelt junger Menschen und tragen aktiv zur Öffnung von Schule in den Sozialraum bei. Insbesondere Sportvereine sind im Sozialraum verankert und bieten niedrigschwellige Zugänge für Kinder und Jugendliche – unabhängig von Herkunft und Bildungshintergrund. Deren Ferienangebote können im Rahmen des Ganztags Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern stärken und außerhalb des sonstigen schulischen Umfelds auch auf kommunalen oder vereinseigenen Sportstätten stattfinden. So werden der Ganztag und dessen Ferienangebote mit den Aktivitäten der Träger der Jugendhilfe verknüpft.

5. Doppelte Verpflichtung und Ressourcenfrage

Obwohl der organisierte Kinder- und Jugendsport am häufigsten im Ganztag kooperiert, darf ehrenamtliches Engagement, das die Jugendarbeit im Sport maßgeblich trägt, nicht durch eine doppelte Verpflichtung – einerseits im regulären Sportvereinsbetrieb, andererseits in ergänzenden Ferien- und Ganztagsangeboten – überlastet werden. Die Verpflichtung zur Förderung von Jugendarbeit und Jugendverbänden, also auch Sportjugenden, muss flächendeckend in angemessener Form umgesetzt werden. Ein Verweis auf die Verpflichtung der Förderung im Gesetzestext wäre wünschenswert.

<u>Wir regen daher an, den folgenden Satz hinter der Einfügung des § 24 Absatz 4 SGB VIII zu ergänzen:</u>

„Sofern die Angebote durch freie Träger erbracht werden, sind diese in den Ferien angemessen zu fördern. § 11 gilt entsprechend."

Demnach sind folgende Aspekte für die dsj von zentraler Bedeutung:

- **Gesetzliche Klarstellung zu § 11 SGB VIII**: Absicherung, dass Jugendarbeit auch im Kontext von Ganztags- und Ferienangeboten eigenständig bleibt und nicht lediglich als Betreuungsleistung verstanden wird.

- **Verbindliche Anerkennungskultur**: Außerschulische Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere Sportvereine, sollen als gleichwertige Partner gesetzlich anerkannt und in Förderlogiken verbindlich berücksichtigt werden.

- **Finanzielle und organisatorische Verlässlichkeit**: Ferienkooperationen benötigen eine klare auskömmliche finanzielle Absicherung, die sich auch an den Ehrenamtsstrukturen orientiert.

- **Stärkung von Netzwerken**: Förderung kommunaler Koordinationsstellen bzw. kommunaler Netzwerkmanger*innen, um Ganztag, Jugendhilfe und Sportvereine nachhaltig zu verzahnen.

- **Förderung der Sozialraumorientierung**: Ferienangebote sollen auf die lokalen Bedarfe ausgerichtet und bestehende Strukturen (z. B. Sportvereine) genutzt werden. Angebote freier Träger sind als vorrangig einzuordnen.

Fazit

Die Deutsche Sportjugend unterstützt die Zielsetzung des Referentenentwurfs, mehr Kindern während der Ferien verlässliche und qualitativ hochwertige Ganztagsangebote zu unterbreiten, um Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern auszubauen. Damit dies gelingt, muss der Entwurf an entscheidenden Stellen nachgebessert werden: durch die explizite Anerkennung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, die Stärkung von Netzwerken und Sozialraumorientierung, einem Verweis auf die Förderung freier Träger sowie die Berücksichtigung ehrenamtlicher Strukturen im gemeinnützigen, organisierten Kinder- und Jugendsport. Nur so kann eine nachhaltige Partnerschaft zwischen schulischem Ganztag und Jugendarbeit entstehen, von der junge Menschen unmittelbar profitieren.

Frankfurt am Main, den 11.09.2025